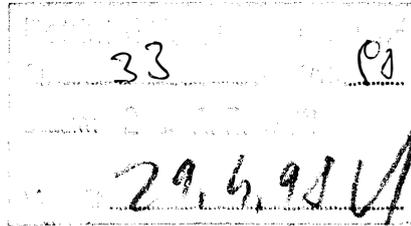


Zahl: 2761/98
70/MP/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien



Z. Kraft

Wien, am 23. April 1998

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, (GZ 62.204/7-I/B/5B/98).

Die Abteilung Musikpädagogik erlaubt sich, folgende Stellungnahme vorzulegen:

Präambel

Fristerstreckung

Für die Begutachtung des Entwurfes zum KUOG steht lediglich eine angesichts der Wichtigkeit der Materie viel zu kurze Begutachtungsfrist von vier bis fünf Wochen zur Verfügung. Schon eine erste Sichtung läßt zahlreiche Probleme erkennen; die erforderlichen Detailanalysen des Gesetzestextes sowie die diesbezüglichen Meinungsbildungsprozesse unter den Lehrern sowie in den Gremien können in der genannten Frist keinesfalls abgeschlossen werden, sodaß die Abteilung Musikpädagogik eine nennenswerte Fristerstreckung fordert, zumal zeitgleich die Zweitbegutachtung des parallelen Entwurfes zur Änderung des UniStG durchzuführen ist. Um die in den Erläuterungen angekündigte „intensive Informations- und Diskussionsphase auf breiter Ebene“ durchzuführen, „an der alle mit den Universitäten der Künste in Verbindung stehende Interessensgruppen beteiligt werden“ (Erläuterungen, S.3), sind unbedingt längere Zeiträume als die vorgegebenen vonnöten. Ebenso unverantwortlich erscheint daher der geplante Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Oktober 1998.

Grundsätzliches

Bereits eine erste Lesung des Entwurfes des KUOG läßt erkennen, daß dieser weitgehend vom UOG 93 abgeschrieben worden ist, wobei Einschränkungen gegenüber demselben sowohl Autonomie als auch Gliederungsmöglichkeiten der Hochschulen betreffen. Weiters ist zu vermuten, daß offensichtlich keine Analysen des qualitativen und quantitativen Organisations- und Koordinationsbedarfes größerer Hochschulen für Musik und darstellende Kunst stattgefunden haben. Trotzdem sollen die bestehenden Organisationsstrukturen ohne sachlich nachvollziehbare Begründung durch den Entwurf völlig zerschlagen und durch gänzlich neue ersetzt werden. Auch die Neuverteilung der Zuständigkeiten erscheint keinesfalls bedarfsgerechter als die bisherige Kompetenzstruktur.

Zweifel an der Sachkompetenz der entsprechenden ministeriellen Arbeitsgruppe sind daher ebenso angebracht wie beim Studienrecht. Hinweise auf das Koalitionsübereinkommen (Einbeziehung der Kunsthochschulen in die Universitäts-Gesetze) dienen keinesfalls als qualifizierter Nachweis dafür, daß der Entwurf des KUOG dem Organisationsbedarf der Wiener Hochschule für Musik und darstellende Kunst tatsächlich entspricht.

Insbesondere erscheinen folgende wesentliche Punkte als kritikwürdig:

1. Fehlende Fakultäts- bzw. Abteilungsgliederung
2. Dem Organisationsbedarf nicht entsprechende Kompetenzstruktur
3. Einsetzung monokratischer Organe anstelle von Kollegialorganen
4. Auflassung der Klassenstruktur und Ersatz durch eine flächendeckende Institutsstruktur
5. Personalstruktur: zahlreiche Unklarheiten und wesentlicher Regelungsbedarf vor allem im Bereich des Mittelbaues

Spezifischer Organisationsbedarf der Musikhochschulen

Anders als an den Universitäten werden die Studien an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst von den Abteilungen organisiert (an den Universitäten in der Regel durch die jeweils fachzuständigen Institute). Dies ist vor allem in denjenigen Studienrichtungen sinnvoll, welche in ihren Studienplänen zahlreiche künstlerische und wissenschaftliche Fächer enthalten. Die Studienorganisation unterscheidet sich von derjenigen der Universitäten vor allem auch aufgrund der dominierenden Unterrichtsformen: Der Einzel- und Kleingruppenunterricht in zahlreichen künstlerischen Fächern (dementsprechend eine extrem hohe Zahl von Parallellehrveranstaltungen) erfordert einen qualitativen und quantitativen Aufwand, welcher in ähnlicher Art an wissenschaftlichen Universitäten nicht gegeben ist.

Entsprechend der erforderlichen Vernetzung zwischen der Organisation der Studien für die Studierenden und der Bewirtschaftung der Lehrer besitzen die derzeitigen Abteilungskollegien alle hierfür praktisch erforderlichen Kompetenzen; dies sind vor allem:

- Einrichtung und Besetzung von Lehrveranstaltungen einschließlich Vergabe der Lehraufträge
- Regelung der Lehrverpflichtungen aller Lehrer; Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten des Mittelbaus
- Verfügung über alle erforderlichen Unterrichtsräume (Grundlage für die studienrichtungsweise Erstellung der Stundenpläne für die Studierenden und für die Lehrenden)
- Prüferbestellung

Die gemäß KHOG gegebenen Zuständigkeiten des Abteilungskollegiums ermöglichen so dem Kollegium gemeinsam mit dem Abteilungsleiter die sinnvolle Koordination innerhalb der sowie zwischen den Studienrichtungen der Abteilung. Die bisherigen Antragsrechte an das BMWV wären

- 3 -

unschwer auch im KHOG in Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Autonomie umzustrukturieren.

Zudem ist der Abteilungsleiter nicht nur für die Koordination der Studieneinrichtungen der Abteilung zuständig, sondern er ist in der Regel Vorsitzender der Prüfungssenate und damit Organisator aller kommissioneller Prüfungen. Auch dies trägt zur besseren Koordination mit der Arbeit des Abteilungskollegiums bei.

Neben derartigen qualitativen Aspekten des Organisationsaufwandes kommt aus quantitativer Sicht hinzu, daß derzeit an der Wiener Hochschule für Musik und darstellende Kunst in 39 Studienrichtungen viele Tausend Lehrveranstaltungen bestehen.

Die Kritik in den nachstehend angeführten Punkten erfolgt daher vor allem auch aus der Perspektive des oben skizzierten qualitativen und quantitativen Organisationsbedarfes.

ad 1. Die fehlende Fakultäts- bzw. Abteilungsgliederung

Sollte die derzeitige Abteilungsgliederung im Entwurf ersatzlos gestrichen werden, entfielen somit diejenige Organisationsebene, welche bisher für die Organisation der Studienrichtungen zuständig gewesen ist und überdies die Koordination zwischen den Studienrichtungen der Abteilung (einschließlich studienrichtungsübergreifender Lehrveranstaltungsangebote und dem studienrichtungsübergreifenden Einsatz der Lehrer) wahrgenommen hat. Wenn das BMWV immer wieder die Größe mancher Abteilungen kritisiert hat, ist es völlig unverständlich, daß nunmehr durch eine fakultätslose Hochschule noch größere Organisationseinheiten geschaffen werden sollen.

Insbesondere bedingen die vielfältigen Querverbindungen der Studieneinrichtungen der Abteilung Musikpädagogik in künstlerischen und wissenschaftlichen, vor allem auch in pädagogischen und instrumentaldidaktischen Bereichen Organisationsformen, die eine gemeinsame Verwaltung aller Studienrichtungen der Abteilung erlauben. Die derzeit gegebenen Möglichkeiten in Verbindung mit der Verwendung der Lehrer der Abteilung in allen Studienrichtungen kamen der Umsetzung der Studienreformen besonders zugute, weil gerade die Lehrer als Träger der interdisziplinären Diskussion wirkten.

Angeichts der Verhältnisse an der Wiener Hochschule für Musik und darstellende Kunst erscheint es nicht realisierbar, daß der Rektor und seine Vizerektoren die zahlreichen ihnen zugemessenen Kompetenzen im Zusammenhang mit der Quantität der zu bewältigenden Geschäftsfälle tatsächlich wahrnehmen können. **Eine Fakultätsgliederung erscheint daher unverzichtbar.** (Als Indiz dafür mag z.B. gelten, daß der Rektor schon jetzt den ihm im KHStG zugewiesenen Vorsitz der Prüfungssenate - inkl. der damit verbundenen Organisationsaufgaben - ausnahmslos an die Abteilungsleiter delegiert hat!)

Zusammenfassend muß zu diesem Punkt festgehalten werden, daß die seit Jahrzehnten sinnvoll gewachsene Abteilungsstruktur sich einerseits aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen, andererseits aus der quantitativen Entwicklung der früheren Akademie bzw. jetzigen Hochschule ergeben hat (siehe auch ad 2. und ad 4.).

ad 2. Dem Organisationsbedarf nicht entsprechende Kompetenzstruktur

Die derzeit - gemessen an der Aufgabenstellung - völlig sachgerechte Zuordnung der Kompetenzen der Abteilungskollegien durch das KHOG wird im KUOG ersetzt durch eine Zersplitterung dieser Kompetenzen zwischen Rektor, Studiendekanen und Institutsleitern.

Daraus ergibt sich, daß etwa der Studiendekan nicht einmal bezüglich der Organisation der Studien alle notwendigen Zuständigkeiten besitzt, sodaß er bezüglich des Einsatzes der Lehrer in seiner

Studienrichtung nur im Zusammenwirken mit den Institutsvorständen der im Studienplan vertretenen Fächer und mit dem Rektor (Budget, dienst- und besoldungsrechtliche Entscheidungen) entscheiden kann; enorme Reibungsverluste erscheinen dabei vorprogrammiert. Da über die Räume der Rektor oder die Institutsvorstände verfügen, wäre die Erstellung der Stundenpläne für die Studierenden (Einzel- und Gruppenunterricht) und für die Lehrer nur mit einem übermäßigen Aufwand und unter großen Schwierigkeiten möglich. Ähnliches gilt bezüglich derjenigen Institutsvorstände, deren Lehrer in zahlreichen Studienrichtungen mitwirken, und die daher mit mehreren Studiendekanen zusammenzuarbeiten haben. Die Wahrnehmung aller wesentlichen Kompetenzen durch ein einziges Organ (Abteilungskollegium), wie sie sich organisch über Jahrzehnte entwickelt hat, wäre dabei bei weitem einer Struktur vorzuziehen, in welcher drei Organisationsebenen (Rektor, zahlreiche Studiendekane und eine noch weit größere Zahl von Institutsleitern mit sowohl auf die Zuständigkeiten als auch auf die Studienrichtungen bezogen jeweils nur partiellen Kompetenzen) für jede Einzelentscheidung zusammenwirken müssen.

ad 3. Die Einsetzung monokratischer Organe anstelle von Kollegialorganen

An den Universitäten hat unter anderem auch die teilweise unüberschaubare Größe der Fakultätskollegien Kritik ausgelöst, sodaß im UOG 93 monokratische Organe als Alternative im „operativen“ Bereich ins Auge gefaßt worden sind. Diese Kritik gilt jedoch nicht in gleicher Weise für die Abteilungskollegien gemäß KHOG (in der Regel acht Personen), die im Zusammenwirken mit dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem ihre Aufgaben als „operative“ Organe hervorragend bewältigen. Ihr Ersatz durch monokratische Organe wird daher von einer überwiegenden Mehrheit der Lehrer als Demokratieverlust und Rückschritt zu überwinden geglaubten, autokratischen Organisationsformen empfunden. Dieser Eindruck wird auch noch weiter verstärkt durch die Tatsache, daß Abteilungsleiter und Abteilungskollegiumsmitglieder derzeit von allen Lehrern einer Abteilung gewählt werden, während z.B. der Studiendekan laut KUOG nur von der Studienkommission gewählt werden soll.

Es darf daran erinnert werden, daß selbst in der Zeit der Präsidialverfassung bis 1970 die Abteilungen und die Lehrerversammlung der damaligen Akademie demokratischer strukturiert gewesen sind.

Dem steht gegenüber, daß künftig die Beschickung von Berufungs- und Habilitationskommissionen in jedem Einzelfall zahlreiche Wahlversammlungen der Lehrerschaft erfordern würden, welche in ihrer Konsequenz zu extremer Demokratiemüdigkeit führen würden. Dazu kommt weiters, daß die pro Anlaßfall neu zusammengesetzten Kommissionen in keiner Weise ein Erfahrungspotential und eine Konsistenz der Entscheidungspraxis aufbauen könnten, wie sie die derzeitigen Abteilungskollegien besitzen.

Besonders kritikwürdig innerhalb der Entscheidungskompetenzen des Rektors erscheinen dessen Eingriffsrechte in Entscheidungen von Prüfungssenaten bezüglich der Zulassung von Studierenden (§ 51 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit § 48a UniStG; siehe auch Stellungnahme zum UniStG) und Berufungskommissionen (§ 24 Abs. 8).

Es wird weiteres darauf hingewiesen, daß „Hausberufungen“ an Musikhochschulen anders gesehen werden müssen als an wissenschaftlichen Universitäten. Einerseits ist die langjährige Kenntnis der Arbeit von bereits an der Hochschule tätigen Lehrenden meist eine wesentlich verlässlichere Entscheidungsbasis insbesondere für die pädagogische Qualifikation, als punktuelle Entscheidungen dies darstellen. Dieser Aspekt gewinnt Bedeutung auch deswegen, weil im Bereich der Musikstudien die Betreuung der Entwicklung der Studierenden über einen längeren Zeitraum hinweg im Vordergrund steht. Andererseits gilt es im musikalischen Bereich oft, stilistische und

instrumentaltechnische Traditionen fortzusetzen, was die Berufung von Absolventen, auch wenn sie bereits als Lehrer im Mittelbaubereich an der Hochschule tätig sein sollten (und daher bereits pädagogische Erfahrung auf Hochschulniveau besitzen) äußerst sinnvoll erscheinen läßt.

ad 4. Auflassung der Klassenstruktur und Ersatz durch eine flächendeckende Institutsstruktur

Die bisherige Klassenstruktur (Organisationseinheit für die Zuordnung der Studierenden zu den Lehrern des zentralen künstlerischen Faches) ist ebenso sachgerecht wie die direkte Zuordnung der meisten Lehrer von Lehrveranstaltungen in sonstigen Pflichtfächern (mit Ausnahme derjenigen, welche Instituten bzw. Lehrkanzeln angehören) zu den jeweiligen Abteilungen.

Nach KUOG müßten nun alle Lehrer künstlerischer Fächer Instituten zugeordnet werden (unter gleichzeitiger Auflassung der Klassenstruktur), obwohl Institute für künstlerische Fächer an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst im Bereich der Erschließung der Künste (als Äquivalent zur Forschung) in der Regel keine der universitären Forschung entsprechenden Aufgaben zu erfüllen hätten und damit, teilweise sinnlos, im organisatorischen Bereich und in der Lehre weit weniger zweckentsprechend wären als die derzeitigen Organisationsstrukturen. In großen Instrumenten bzw. Instrumentengruppen würden den Instituten eine sehr hohe Zahl von Lehrern angehören, die Institutskonferenz würde in manchen Fällen 50 bis 100 Personen umfassen und damit als Entscheidungsorgan höchst problematisch sein.

Als auch nur annähernd geeigneter Ersatz für die Abteilungen kommen die Institute schon allein aufgrund ihrer völlig anders gelagerten Zuständigkeiten nicht in Frage. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die Fächer einer Studienrichtung auf viele Institute verteilt sind.

Weitere Schwierigkeiten würden sich aus der Forderung des Gesetzesentwurfes ergeben, daß nun alle Lehrer einem Institut zugeordnet werden müssen, d.h. auch diejenigen, die nur eine geringe Zahl von Stunden in wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen „Randfächern“ unterrichten und jeweils die einzigen Vertreter ihres Faches sind, sodaß auch in solchen wissenschaftlichen Fächern eine Forschung im universitären Sinne nicht etabliert werden würde. Neben der vorstehend beschriebenen Problematik geht die Einrichtung einer flächendeckenden Institutsstruktur am Faktum vorbei, daß die Strukturen einer Musikhochschule in den zahlreichen künstlerischen und praktischen Fächern von den organisatorischen Bedürfnissen der Lehre (und nicht denjenigen der Forschung) dominiert sind. Dem gegenüber hat das KHOG einerseits dem Organisationsbedarf (siehe oben) des Lehrbetriebes genauso entsprochen, wie es Raum gegeben hat, Lehre und Forschung im Rahmen von Instituten bzw. Lehrkanzeln zu ermöglichen, wo dies sinnvoll und gerechtfertigt erschien.

ad 5. Personalstruktur: zahlreiche Gefahren und Unklarheiten vor allem im Bereich des Mittelbaus

An der Darstellung der Personalstruktur fällt schon auf den ersten Blick auf, daß die Professorenkategorien einzeln aufgezählt sind, während ein großer Teil des Mittelbaus unter dem Begriff „Universitätslektoren“ zusammengefaßt wird, welcher lediglich durch die Übergangsbestimmungen § 71 gesetzlich präzisiert wird; in den Erläuterungen wird hierzu festgestellt, daß diese Aufsplitterung organisationsrechtlich nicht zweckmäßig erscheint (Erläuterungen zu § 30). Die derzeitigen dienst- und besoldungsrechtlichen Kategorien sollen daher nach Meinung des BMWV nur „bis auf weiteres bestehen bleiben“. Dies stellt eine für den Mittelbau höchst unbefriedigende Situation dar, welche noch dadurch erschwert wird, daß über die

bisherigen Einsatzbereiche des Mittelbaus weder im Gesetzestext noch in den Übergangsbestimmungen ausreichend konkrete Aussagen getroffen werden: sie reichen de facto von Assistententätigkeiten im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich bis zu selbständigem Unterricht im zentralen künstlerischen Fach (samt Prüfungsbefugnis).

Eine Klärung aller in diesem Zusammenhang offenen Fragen müßte unbedingt vor Erstellung einer Regierungsvorlage erfolgen.

Daß Lehrbeauftragte aus wissenschaftlichen oder praktischen Fächern nicht zum Mittelbau zählen, ist aus der Tradition der Kunsthochschulen heraus besonders unverständlich.

Aus dieser Sicht ist es auch keineswegs wünschenswert, wenn die Kompetenzen für Personal mit Dienstverhältnis zwischen Instituten und Rektor aufgeteilt sind, während über die Vergabe der Lehraufträge der Studiendekan entscheidet; auch in diesem Punkt sind die Strukturen des KHOG wesentlich koordinationsfreundlicher, zumal insbesondere Bundes- und Vertragslehrer sowie Lehrbeauftragte funktionell in gleicher Weise (z.B. auch in Parallellehrveranstaltungen) eingesetzt werden. Die derzeitige Zuständigkeit des Abteilungskollegiums für alle Mittelbauangehörigen inklusive der Lehrbeauftragten sowie für die Regelung der Lehrverpflichtungen der Professoren ist daher bei weitem vorzuziehen.

Die Einführung einer **Lehrbefugnis** wird grundsätzlich begrüßt; die Details des Verfahrens und entsprechende Übergangsbestimmungen wären jedoch noch vor einer Regierungsvorlage ausführlich mit den Hochschulorganen zu erörtern.

Bezüglich der Verleihung der Lehrbefugnis in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern erscheint die Absicherung des derzeit im Dienst befindlichen Mittelbaus in Hinsicht auf die Wahrung der Lehr- und Prüfungsbefugnisse durch entsprechende Übergangsbestimmungen von großer Bedeutung zu sein.

Der Vertrags-Professor ist laut Dienstrecht derzeit nur beschränkt einsetzbar; die Regelung des Gastprofessors wäre daher zu öffnen auch für einen unbefristeten Einsatz.

Die **Vorgesetzten-Struktur** den Lehrern gegenüber mit Rektor (Dienstvorgesetzter), Studiendekan und Institutsvorstand ist in vielen Fällen nicht sinnvoll, insbesondere dort, wo ein Institut keinerlei Forschungsaufgaben zu bewältigen hat (betrifft Institutsvorstand). Andererseits kann es im Bereich der Lehre für die betroffenen Lehrer zu unangenehmen Kollisionen zwischen Institutsvorstand und Studiendekan kommen. Besonders schwierig wird die Situation dort, wo Lehrer aufgrund verschiedener, von ihnen unterrichteter Fächer, unterschiedlichen Instituten oder auch Studienrichtungen angehören.

Im parallelen Entwurf zum Studienrecht sind deutliche Einsparungen im Studienbetrieb in Aussicht gestellt. Diese Kostenreduktionen werden vor allem zu Lasten der Lehrer wirksam: An den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst werden laut BMWV 629 Semesterwochenstunden eingespart (mit hoher Wahrscheinlichkeit weitaus zu niedrig geschätzt); das bedeutet bei einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden mehr als 30 einzusparende Planstellen (wahrscheinlich mindestens 200 Lehrer an drei Musikhochschulen). Es bleibt die Frage offen, ob diese Maßnahmen als aktueller Beitrag des Wissenschaftsministers zum nationalen Beschäftigungsprogramm gesehen werden können.

Die zu erwartenden, etwa 20%-igen Einsparungen an Hochschullehrern bedeuten gleichzeitig Erschwernisse für den Arbeitsmarkt der Absolventen.

Weitere Kritikpunkte

Studiendekane und Studienkommissionen

Insbesondere durch die Zusammenlegung der Instrumentalstudien würde sich für die Studienkommission (und auch den Studiendekan) einerseits eine quantitativ nicht bewältigbare Fülle von Aufgaben ergeben, andererseits würden die Studienkommissionen in manchen Fällen, folgt man auch den ergänzenden Bestimmungen der Anlage zum UniStG, teilweise eine nicht mehr arbeitsfähige Größe aufweisen.

Rektor und Vizerektoren

Es ist unverständlich, wieso Universitätslehrer als Rektor diese Funktion anders als im UOG 93 nicht hauptamtlich ausüben dürfen; dies widerspricht allen Erfahrungen mit der Funktion des Rektors der Wiener Hochschule angesichts von deren Größe auch schon in der Zeit der Abteilungsgliederung gemäß KHOG. Diese Kritik gilt umso mehr für eine fakultätslose Universität der Künste, wie sie der Entwurf vorsieht.

Der Rektor der fakultätslosen Universität der Künste wird quantitativ mit einer Fülle von Obliegenheiten belastet, die auch mit der Unterstützung von zwei Vizerektoren zumindest im Fall der Wiener Musikhochschule nicht bewältigbar scheint. Die Zahl der Vizerektoren müßte daher ebenso wie im UOG 93 mit vier begrenzt werden. Für die Vizerektoren ist die gemäß KHOG für den Stellvertreter des Rektors vorgesehene Entlastung im Lehr- und Forschungsbetrieb unverständlicherweise nicht vorgesehen, darüber hinaus wird sogar (als weitere Einschränkung gegenüber dem UOG 93) festgelegt, daß die Vizerektoren ihr Amt zusätzlich zu ihrer Funktion als Universitätslehrer auszuüben hätten.

Inkompatible Zuständigkeitsregelungen

In verschiedenen Punkten kollidieren die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Entwürfen des UniStG und des KUOG:

Z.B. legt § 42 Abs. 2 Z 4 KUOG generell die Kompetenz des Studiendekans für die Zusammensetzung von Prüfungssenaten fest. Im Widerspruch dazu bestimmt § 48a UniStG der Rektor die Prüfer für die Zulassungsprüfungen (d.h. auch die Mitglieder der Prüfungssenate für die Zulassungsprüfungen).

Ähnlich erklärt das UniStG die Vorsitzenden der Studienkommissionen für die Anerkennung von Prüfungen und die Anrechnung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für zuständig, während diese Kompetenz gemäß KUOG der Studiendekan besitzt.

Teilrechtsfähigkeit

Die Zentralisierung der Drittmittel auf den Rektor wird aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit der dezentralen Struktur abgelehnt.

Kosten

Der im Vorblatt aufgestellten Behauptung, die „Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes“ führe „zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes“, kann nicht gefolgt werden. Denn einerseits wird der Studiendekan durch ebendiesen Entwurf eingeführt; die daraus entstehenden Mehrkosten werden jedoch aus unerfindlichen Gründen dem Studienrechtsentwurf angelastet. Dazu

kommt, daß die Neuerrichtung einer flächendeckenden Institutsstruktur vor allem im künstlerischen und praktischen Bereich nennenswerte Mehrkosten verursachen würde (Institutssekretariate: Personal und Räume, Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume für die dem Institut angehörige Lehrer; ein derartiges Raumangebot besteht derzeit nicht!). Um die Mehrkosten einschätzen zu können, ist zu bedenken, daß der größte Teil der Lehrer in den zentralen künstlerischen Fächern und in den sonstigen Pflichtfächern bisher nicht in Instituten beheimatet gewesen ist, sondern den Abteilungskollegien sinnvollerweise direkt unterstand und nur den jeweiligen Bedarf an Unterrichtsräumen stundenweise zugewiesen erhalten hat! Die Mehrkosten für Personal, Räume und Ausstattung zur Errichtung der bisher nicht bestehenden flächendeckenden Institutstruktur werden weder im Organisations- noch im Studienrecht berücksichtigt.

Das derzeitige Personal der Abteilungssekretariate würde kaum ausreichen, die Mehrarbeit aufgrund der stark anwachsenden Kompetenzen des Rektors im Rektorat bewältigen zu helfen; dazu käme zusätzlicher Personal- und Raumbedarf für die Vizerektoren.

Da die derzeitige Raumstruktur auf Abteilungen abstellt, müßte eine völlige Umordnung samt zusätzlichen Anmietungen stattfinden, um die Lehrer räumlich entsprechend den neuen Institutsstrukturen unterzubringen (siehe oben).

In der Folge müßte auch das Raumprogramm der Hochschule neu erstellt werden; all dies wäre mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, wobei sich auf den Studienbetrieb nachteilig auswirken würde, daß die Institutsstrukturen quer zu den Studienstrukturen gelagert sind und diesen daher nicht entsprechen, was die Studierenden angesichts der starken räumlichen Zersplitterung ebenso zusätzlich belasten wie es die Studienorganisation maßgeblich erschweren würde. (Die bestehende Raumstruktur orientiert sich an Studienrichtungen bzw. Abteilungen.)

Zu den Kosten siehe auch die Erläuterungen zum zweiten Entwurf des UniStG, wobei die dort angegebene Zahl von 24 Millionen Schilling für zusätzliches Verwaltungspersonal weitaus zu gering geschätzt sein dürfte.

ZUSAMMENFASSUNG

Liest man die Begutachtungsentwürfe zum Studien- und Organisationsrecht nebeneinander, so ist die Absicht des BMWV klar erkennbar, alle gewachsenen Strukturen der Musikhochschulen zu zerschlagen und durch völlig neue zu ersetzen. Dementsprechend wären auch die notwendigen Verwaltungsstrukturen völlig neu aufzubauen. Angesichts des hierfür notwendigen Aufwandes der Lehrer (z. B. durch zahlreiche Wahlen etc.) und der oben beschriebenen Mehrkosten gewinnt die Frage besondere Bedeutung, ob nicht die bisherigen Organisationsstrukturen den organisatorischen Bedürfnissen einer Musikhochschule wesentlich besser entsprechen.

Die Antwort hierauf ergibt sich klar aus den obigen Ausführungen zu den Hauptkritikpunkten, denn die vom Gesetzesentwurf erhobene Forderung, „jede Universität der Künste ist so zu gliedern, daß sie durch die vorgesehenen Organisationseinheiten die ihr übertragenen Aufgaben der Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste, der Lehre der Kunst sowie der Forschung und wissenschaftlichen Lehre unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte bestmöglich erfüllen kann“ (§7 Abs. 2), wird bereits durch die Vorgaben des Gesetzestextes soweit verhindert, daß eine nur annähernd erfolgreiche Reparatur in den Satzungen nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus widersprechen zahlreiche vorgesehene Maßnahmen (z.B. Kompetenzzersplitterungen, Einführung viel zu großer Institute bzw. Institutskonferenzen, übergroße Studienkommissionen) allen Erkenntnissen der Organisationsentwicklung.

Es ist zu befürchten, daß die Wiener Hochschule für Musik und darstellende Kunst in fakultäts- bzw. abteilungsloser Organisationsstruktur aufgrund ihrer Größe und Differenziertheit nicht mehr

- 9 -

annähernd in entsprechender Weise organisiert werden könnte wie bisher. Weiters sind die Übergangsfristen für die Implementierung der neuen Strukturen viel zu kurz bemessen (§ 70). Es erscheint besonders problematisch, daß die beabsichtigte völlige Neuorganisation der Hochschulen in demselben Zeitraum vorgesehen ist, in dem auch eine gänzliche Neuregelung der Studien erfolgen soll. Es ist zu befürchten, daß es daher zwangsläufig zu großen Einbußen in der Qualität der Studienreformen einerseits, zu unkoordinierten Übergängen im Bereich der Organisation andererseits kommen würde. Diese Problematik würde noch verschärft, wenn das BMWV seine Absicht verwirklicht, die Universitäten und Kunsthochschulen in allernächster Zeit mit „voller Rechtsfähigkeit“ auszustatten. Denn damit würde die Organisationsform in kurzer Zeit nochmals geändert werden, sodaß sich die Frage erhebt, ob es nicht sinnvoller wäre, gleich die politische Klärung der Randbedingungen für die „volle Rechtsfähigkeit“ abzuwarten und damit den Kunsthochschulen eine permanente Verunsicherung zu ersparen.

Die Abteilung Musikpädagogik entscheidet sich daher klar für die vom BMWV im Vorblatt angegebene Alternative der Beibehaltung des derzeitigen Organisationsrechts.

Allerdings wäre es leicht möglich, den vom BMWV festgestellten „geringeren Autonomiegrad“ zu beheben, indem etwa der Rektor gemeinsam mit dem Gesamtkollegium und den Abteilungskollegien im Bereich des Sach- und Personalbudgets sowie im dienstrechtlichen Bereich die gleichen Kompetenzen übertragen bekäme wie im UOG 93. Die Abteilungskollegien würden dann ihre Anträge nicht mehr an das BMWV, sondern an den Rektor und das Gesamtkollegium richten bzw. selbst entscheiden, ohne daß dabei die demokratischen Mitwirkungsrechte der Lehrer und die Sachkompetenzen der Organe verändert werden müßten. Ebenso ließe sich durchaus ein Vizerektoren-Modell einrichten sowie eine Satzungshoheit des Gesamtkollegiums (ohne die restriktiven Vorgaben des KUOG-Entwurfes) an die Stelle der KHO setzen. Auch manche andere Ideen zur Weiterentwicklung des KHOG ließen sich verwirklichen, ohne damit gleichzeitig monokratische Organe an Stelle von Kollegialorganen akzeptieren zu müssen.

Das BMWV wird daher dringend ersucht, nicht nur die Begutachtungsfrist für das KUOG entsprechend zu verlängern, sondern gleichzeitig in Verhandlungen mit den legitimierten Organen der Hochschulen über die künftige Organisation zu treten.

Die Abteilung Musikpädagogik warnt eindringlich davor, Organisations- und Studienreformen gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen zu erzwingen. Der zweite Entwurf zum UniStG und die daraus resultierenden (wahrscheinlich wesentlich zu gering geschätzten) Einsparungen im Studienbereich, verbunden mit den durch den Entwurf zum KUOG vorgesehenen deutlichen Verschlechterungen der organisatorischen Rahmenbedingungen (trotz hoher Mehrkosten für die Verwaltung) lassen zwangsläufig eine Verschlechterung der Ausbildungsqualität und somit der Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen im Musikland Österreich befürchten.



Ewald Breunlich

Leiter der Abteilung Musikpädagogik